

23.05.86

Fz

Antrag**des Bundesministers der Finanzen****Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Helsinki****Der Bundesminister der Finanzen****Bonn, den 22. Mai 1986**

VI C 2 - VV 2920 - 25/86

II C 6 - F, 0742 - 14/86

An den**Präsidenten des Bundesrates**

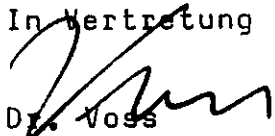
Ich beabsichtige, das mit einem dreigeschossigen Einfamilien-Wohnhaus mit Wirtschaftsteil bebaute, 2.163,3 qm große, bundeseigene Grundstück im 9. Stadtteil (Kaivopuisto-Brunnsparken) von Helsinki zu veräußern.

Kaufbewerber ist die finnische Baufirma HAKA in Helsinki, die am 30. Oktober 1985 ein Kaufpreisangebot über 14.000.000,-- FIM (entsprechend 6,3 Mio DM nach Kursstand 8. April 1986) abgegeben hat. Nach dem Ergebnis der Wertermittlung kann das Angebot angenommen werden.

Die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes entbehrlich.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates zur Veräußerung der Liegenschaft herbeizuführen.

In Vertretung


Dr. Voss

1

Antrag

auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	1	Ermittelter Verkehrswert DM	2	Verkaufspreis DM	3	Erwerber	4	Verwendung des Grundstücks a) b) jetztige künftige	5	Begründung der Veräußerung	6
a) Wohngrundstück mit dreigeschossigem Einfamilienwohngebäude in Helsinki (Kaivopuisto/Östra Brunnsparken), Flurstück Nr. 8 (ehem. 3 a), in Größe von 2.163,3 qm; eingetragen im Grundbuch von Stadtteil 9, Stadtviertel 199 b) Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Helsinki		13.490.000,-- FIM (entsprechend 6.074.547,-- DM, Kurs vom 8. April 1986: 100 FIM = 45,03 DM) Die Wertermittlung geht von einem Sachwert von 13.742.050,-- FIM (= Bodenwert 12.979.800,-- FIM + Bauwert 762.250,-- FIM) aus. Die Ermittlung des Bodenwertes von 6.000,-- FIM/m ² (entsprechend 2.701,80 DM/m ²) erfolgte unter Heranziehung der Kaufpreise von 4 Vergleichsgrundstücken. Eine Grundstücksnutzung entsprechend der baurechtlich zulässigen Ausnutzung ist wegen der ungünstigen Stellung des Gebäudes und der notwendigen Abstandsflächen nur bei Abriß des Gebäudes möglich. Unter Berücksichtigung der Abbruchkosten von 256.200,-- FIM schließt die Wertermittlung mit 13.490.000,-- FIM.		14.000.000,-- FIM (entsprechend 6.304.200,-- DM nach dem Kurs vom 8. April 1986)		Baufirma HAKA, Helsinki		a) Dem Bundesgrenzschutz z.Zt. als unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen überlassen. b) nicht bekannt.		Das Grundstück wurde im Oktober 1971 zur Errichtung eines Kanzleigebäudes für die Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erworben. Es wird für diese oder andere Zwecke des Bundes nicht mehr benötigt.	

Drucksache 249/86

121

Beschluß

des Bundesrates

zur

Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Helsinki

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.